

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 9

Ausgegeben Oppeln, den 27. Februar 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 14, 16, 18—21 N. G. Bl. S. 69; Zahlungen an Familien von Heeresangehörigen, Kurzelegentheiten und Kurzerleichterungen für Heeresangehörige, S. 70; Anrechnung eines Teiles der Kriegsbefoldung auf das Zivildienstlohn der Beamten, Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachthöfen, S. 71/72; Vereinbarung über die Vermeldung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern in Preußen und Oesterreich, Wiederaufnahme der Dorschfahrt, Anerkennung einer Kunststraße im Kreise Deutsch- und Anwendung der Bestimmungen über Chauffepolizeivergehen auf dieser, S. 72/73; Standesamtsbezirk Marthesdorf, S. 73; verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 73/74; Säugung der Entwässerungsgenossenschaft Deutsch Wette, Verbote: Aufstellung von Badwaren in Gastwirtschaften usw., Verbreitung von Nachrichten über Truppenbewegungen usw., S. 75; Neuwahl von Mitgliedern des Bergausschusses, S. 75; Umgebinde in Wislau/Schwojst, Vorlesungen an der ldn. Akademie Bonn-Poppelsdorf, Auflösung Grottkauer Kreisanklagebehörde, S. 76; Reinigung öffentlicher Wege in Rybnik, S. 76/78; Viehsteuern, S. 78; Personalnachrichten, S. 78.

Beilage: Chronologisches Verzeichnis der Bekanntmachungen im Amtsblatt 1914.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

186. Die Nummer 14 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4631 eine Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35), vom 6. Februar 1915.

187. Die Nummer 16 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4633 eine Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland, vom 4. Februar 1915, und unter

Nr. 4634 eine Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten, vom 4. Februar 1915.

188. Die Nummer 18 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4636 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914 (Reichsgesetzblatt S. 467), vom 12. Februar 1915, unter

Nr. 4637 eine Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 12. Februar 1915,

und unter

Nr. 4638 eine Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel, vom 12. Februar 1915.

189. Die Nummer 19 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4639 eine Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer, vom 13. Februar 1915, unter

Nr. 4640 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer, vom 13. Februar 1915, und unter

Nr. 4641 eine Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises, vom 13. Februar 1915.

190. Die Nummer 20 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4642 eine Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom 11. Februar 1915, und unter

Nr. 4643 eine Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder vom 12. Februar 1915.

191. Die Nummer 21 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4644 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln, vom 15. Februar 1915, und unter

Nr. 4645 eine Bekanntmachung, betreffend

Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

192. Familienzahlungen.

1. Zwecks rechtzeitiger Verrichtung der laufenden Familienzahlungen sind von den Kassenverwaltungen usw. sogleich nach Eingang entsprechender Erklärungen die erforderlichen Nachweisungen (siehe Muster zu Anlage 4 der Kriegs-Besoldungsvorschrift) aufzustellen und den Familienzahlungsstellen sowie den Feldintendanturen vorzulegen. Die Feldintendanturen haben für die unverzügliche Weitergabe der für die General-Kriegsklasse bestimmten Ausfertigung Sorge zu tragen.

2. Vielfach sind die gleichen Beträge von Monat zu Monat durch neue Nachweisungen angewiesen worden. Dies Verfahren ist bestimmungswidrig, führt zu Doppelzahlungen und vermehrt das Schreibwerk. In derartigen Fällen sind laufende Familienzahlungen anzuweisen (siehe Kopf des unter 1 bezeichneten Musters).

3. Veränderungen früherer Nachweisungen sind in besonderen — als Veränderungs-Nachweisungen kenntlich zu machenden — Nachweisungen ohne Wiederholung der von der Veränderung nicht betroffenen Familienzähler in kniffligster Kürze und in derselben Weise wie die Zahlungen selbst anzumelden.

4. Erkrankung, Verwundung, Beurlaubung oder Kommandierung eines Familienzählers bedingt an und für sich keine Vorlage einer Veränderungs-Nachweisung, da in diesen Fällen die Kriegsbesoldung für Rechnung der ursprünglichen Kasse — eigentlichen Zahlungsstelle (siehe Kriegs-Besoldungsvorschrift § 50, Ziffer 4) — weitergezahlt wird.

5. Im Falle des Todes eines Familienzählers ist hierüber von der Kassenverwaltung usw. der Familienzahlungsstelle und der Feldintendantur durch Uebersendung einer Veränderungs-Nachweisung ungehäuft Anzeige zu erlassen.

6. Die Forderungsnachweise der Militärkassen über die — vorzugsweise — geleisteten Familienzahlungen sind nicht durch Vermittlung der stellvertretenden Intendanturen, sondern unmittelbar der General-Kriegsklasse allmonatlich einzusenden. Dabei ist in den Forderungsnachweisen zu vermerken, ob Reichsbankanschluß besteht.

7. Für die Folge ist bei jedem Familienzähler in den Nachweisungen, Veränderungen-Nachweisungen usw. das Armeekorps, bei Truppen, die keinem Korpsverband angehören, die Armee usw., wo er sich befindet, kurz anzugeben.

8. Zur Vermeidung jedes Zweifels wird darauf hingewiesen, daß Familienzahlungen — außer

von Verheirateten — von unverheirateten Heeresangehörigen nur dann geleistet werden dürfen, wenn diese in der Heimat für Familienangehörige zu sorgen haben.

Berlin, den 2. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Friedrich.

Nr. 435/1. 15. B 4.

193. Nachtrag I zu den Bestimmungen über Kurgelegenheiten und Kurverleicherungen während der Dauer des Krieges vom 11. Januar 1915.

(Beilage z. A. B. Bl. Nr. 2.)

Zu Seite 2.

12. In Privatpflege befindliche Personen des Feldheeres dürfen mit Genehmigung des Sanitätsamts die in einem am Orte befindlichen Reserve- oder Vereinskajareit, Genesungsheim, Privatpflegestätte oder Militärkuranstalt erhältlichen Kur- und besonderen Heilmittel unentgeltlich benutzen, ohne in diese Heilanstalten aufgenommen zu werden. Anträge gemäß Ziffer 3 a.

13. Die Kurdauer bis zu 1½ Monaten bestimmt der leitende Arzt der betreffenden Heilanstalt.

Soweit es geboten erscheint, für einzelne Heilanstalten einen kürzeren Zeitraum festzusetzen, geschieht dies durch das Sanitätsamt.

14. Kurverlängerungen sind unter kurzer Begründung, in der auch der Kurbeginn sowie die Zeit (von . . . bis . . .) der für erforderlich gehaltenen Verlängerung anzugeben sind, beim Sanitätsamt zu beantragen, das die Anträge prüft.

Kurverlängerungen genehmigt:

a) bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten das Sanitätsamt,

b) darüber hinaus das Kriegsministerium, Medizinisch-Abteilung.

15. Soweit es sich um Personen des Offiziersstandes handelt, gibt das Sanitätsamt — auch in den Fällen unter 14 b — dem zuständigen Ersatztruppenteil von der bewilligten Kurverlängerung Kenntnis.

16. Unmittelbar nach Abschluß einer Kur legt die betreffende Heilanstalt das ärztliche Zeugnis mit kurzem Vermerk über Kurdauer (von . . . bis . . .) und Kurverfolg ohne Anschreiben dem Sanitätsamt vor. Dieses gibt es an den zuständigen Ersatztruppenteil zur Aufbewahrung ab.

Berlin, den 5. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulze n.

Nr. 8248/1. 15. MA.

Kurverleicherungen.

Baden-Baden. Dr. F. Dengler in Baden-Baden hat für genehmigte Offiziere mit Magen- und Darmbeschwerden 3 Freiplätze zur Verfügung gestellt. Die Plätze umfassen kostenlose ärztliche

Behandlung, Wohnung, Verpflegung und kostenlosen Gebrauch sämtlicher Kurmittel der Anstalt. — Kurdauer je etwa einen Monat. — Aufgenommene müssen sich der Hausordnung des Sanatoriums fügen. Anträge sind mit kurzem ärztlichen Zeugnis an die Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums auf dem in den Bestimmungen vom 11. Januar 1915 Ziffer 3 und 4 (Beilage 3. A. B. Bl. Nr. 2) angegebenen Dienstweg zu richten.

194. Murechnung eines Teils der Kriegsbefoldung auf das Zivildienstinkommen der Beamten.

Von den Zivilbehörden wird immer noch Klage darüber geführt, daß ihnen die in Ziffer 7 des Staatsministerial-Beschlusses vom 1. Juni 1888 (Anlage 1 der Kriegs-Befoldungsvorschrift) vorgeschriebenen Mitteilungen von den beteiligten Dienststellen des Heeres bisher nicht sämtlich zugegangen sind. Auf die genaueste Beachtung der dieserhalb bereits ergangenen Erlasse vom 16. Oktober 1914, Ziffer 5, und vom 2. Dezember 1914 (A. B. Bl. S. 368 und 426) wird nochmals zur schleunigen weiteren Veranlassung hingewiesen. Ferner ist in die Mitteilung über die Einstellung der Zahlung an einen in Kriegsgefangenschaft geratenen Offizier oder oberen Militärbeamten, sofern es sich um einen zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten handelt, auch jedesmal eine Angabe darüber aufzunehmen, ob und in welcher Höhe Familienzuschläge nach Anlage 4 § 7 der Kriegs-Befoldungsvorschrift oder Beihilfen nach § 12, a. a. O. geleistet werden.

Berlin, den 5. Februar 1915.

Kriegsministerium. Unterkunfts-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

Nr. 70/2. 15 B. 4. Friedrich.

195. Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachthöfen.

Vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rinder, mit Ausnahme von Kälbern, und Schafe dürfen auf Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Schlachthöfen nur mit Raufutter gefüttert werden.

§ 2. Schweine, die auf Schlachtviehmärkten und zum Markterwerb auf Schlachthöfen oder Schlachthöfen eingestellt sind, dürfen während des Zeitraums von 12 Uhr mittags des dem Markttag vorhergehenden Tages bis zum Marktschluß nicht gefüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diesen Zeit-

raum abkürzen.

Soweit ein Füttern von Schweinen nach Abs. 1 und 2 zulässig ist, darf Kraftfutter nur bis zu einem Kilogramm, und zwar Gerste oder Gerstenschrot nur bis zu einem halben Kilogramm, täglich für das Tier verfüttert werden.

§ 3. Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften, soweit sie die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verschärfen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Zu IA IIIo 2434 M. f. S. IIb 1495 M. f. S. 196. Ausführungsbestimmungen. Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachthöfen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Beamten der Ortspolizei und der Veterinärpolizei sind befugt, auf Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen in die Viehstände und Viehställe sowie in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt oder zubereitet werden, jederzeit einzutreten.

§ 2. Ein Abdruck der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 ist in den Viehständen und den Viehställen der Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe und Schlachthöfe an augenfälliger Stelle anzubringen.

§ 3. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann den Regierungspräsidenten ermächtigen, den im § 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 festgesetzten Zeitraum, während dessen das Füttern von Schweinen, die auf Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Schlachthöfen eingestellt sind, verboten ist, in einzelnen Fällen oder allgemein für bestimmte Fälle abzukürzen.

Berlin, den 1. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Luse n s k y.

Zu IA IIIo 2434 M. f. S. IIb 1495 M. f. S.

197. Sondervorschrift für den Regierungsbezirk Oppeln.

Schweine, die beim Eintreffen auf dem Schlachtviehmarkt in Preußen OS. bezw. auf einem Schlachtviehhoft nachweislich länger als 24 Stunden ununterbrochen auf der Eisenbahn befördert worden sind, dürfen einmal gefüttert werden, wenn zwischen der Entladung und dem Markt(schlusse (in Preußen) bezw. zwischen der Entladung und dem Verkaufe (in den Schlachthöfen) mehr als 8 Stunden liegen.

Oppeln, den 15. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

IK XII 5/188. J. B. Engelhardt.

198. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Großherzogtum Hessen haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten nur während der Woche des Erwerbes wegen im Gebiete des anderen Staates aufhalten, an den arbeitsfreien Tagen aber regelmäßig nach ihrem Wohnsitz zurückkehren, dürfen mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehenden Einkommen nur in der Wohnsitzgemeinde ihres Heimatstaates zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden.

§ 2. Wenn unverheiratete Saisonarbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates über 3 Monate aufhalten, nach Landesrecht von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 3. Wenn verheiratete Saisonarbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates über 3 Monate aufhalten, nach Landesrecht der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrages zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung der Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurücklassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem

Falle ist das bezeichnete Einkommen für die Zeit der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Saisonarbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 2 zu behandeln.

§ 4. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1915 in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Zur Auftrage. gez. Heintke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Zur Auftrage. gez. Freund.

Darmstadt, den 25. Januar 1915.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen.

gez. Homberg. gez. Braun.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

199. Bekanntmachung für die Oderschiffahrt. Nachdem die obere Oder eisfrei geworden ist, sollen nunmehr die Wehre auf der oberen Oder wieder aufgestellt werden. Falls nicht Hochwasser oder erneuter starker Frost eintritt, kann daher voraussichtlich am Montag, den 22. d. Mts. die Schiffahrt wieder aufgenommen werden.

Breslau, den 16. Februar 1915.

Der Oberpräsident,

Chef der Oberstrombauverwaltung.

J. B. Schimmelpfennig.

D. P. II/III 682^o.

200. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß der im Kreise Preußen OS. gelegene, umgelegte Teil der Sojietäts-Chauffee Schomberg—Antonenhütte, welcher als Weg I. Ordnung ausgebaut worden ist, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. staatlich als Kunststraße anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden ist.

Breslau, den 2. Februar 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zur Auftrage.

D. P. I. A. 28. von Conta.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

201. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) bestimme ich Folgendes:

Die bisher zum Standesamtsbezirk Sösnitz, Kreis Jabrze, gehörende Gemeinde Matthesdorf, Kreis Jabrze, scheidet mit dem 1. April d. Js. aus diesem Standesamtsbezirk aus und bildet von diesem Zeitpunkt ab einen eigenen Standesamtsbezirk Matthesdorf mit dem Sitz in Matthesdorf.

Oppeln, den 19. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Aebegg.

I d. XXIII. 180.

202. Infolge der Aneknennung des im Kreise Neutchen D. S. gelegenen, ungelegten Teiles der Sozietätschaffsee Schomberg—Antonienhütte — von km 7,3 + 71 bis 7,6 + 52 — gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 301) als Kunststraße, erkläre ich hiermit für diese Straße die dem Chaußee-geldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaußee-polizeivergehen für anwendbar.

Oppeln, den 20. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

I c. 2 XXI. Nr. 31.

203. Dem Fabrikanten G. Wilmann zu Halber hat der Regierungspräsident in Arnberg am 2. Februar 1915 für seine abhanden gekommene nntern 15. November 1913 ausgestellte Zulassungsbescheinigung, Erkennungsnummer I X 5194, Listennummer 3983 ein Duplikat mit der neuen Erkennungsnummer I X 6612 (Listennummer 5017) erteilt.

Ich ersuche, nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, die Bescheinigung im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Arnberg zu I. 27 Nr. 51 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Die alte Erkennungsnummer I X 5194 ist für ungültig erklärt worden.

Oppeln, den 18. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Engelhardt.

I a. VI. 5/156.

204. Dem Kreisarzt, Geheimen Medizinalrat Dr. med. Heilmann in Welle ist die von dem Magistrat in Welle für das Kraftfahrzeug — IS 2947 — ausgestellte und am 20. Juli 1910 behändigte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen Kraftwagen für Personenbeförderung, hergestellt von der Firma Adam Opel in Rüsselsheim, Fabriknummer des Fahrzeuges 4310, Art der Kraftquelle: Benzinmotor: 4/8 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Osabrück zu Nr. I E. 15. 108 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Dr. med. Heilmann hat am 26. v. Mts. eine Duplikatzulassungsbescheinigung erhalten.

Oppeln, den 13. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/114. J. B. Engelhardt.

205. Dem Schlosser Max Uhlisch in Alfeld a. d. L., geboren am 30. 8. 1885 in Hannover, ist der von dem Regierungspräsidenten in Hildesheim am 29. April 1912 ausgestellte Führerschein für Kraftwagen mit Benzinmotor der Klasse 3 b, Listennummer 537, in einem Gesichte abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe des Führerscheins, der möglicherweise zu Spionagezwecken verwendet wird, eingehende Nachforschungen anzustellen und ihn im Ermittlungsfalle dem Regierungspräsidenten in Hildesheim zu Nr. I II 340 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Uhlisch hat unter dem 29. v. Mts. einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 18. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/149. J. A. Engelhardt.

206. Dem Heinrich Bollmeier in Sende Nr. 238, Kreis Wiedenbrück, ist die von dem Regierungspräsidenten in Minden unter Listen-Nr. 286 R. für das Kraftrad mit dem Erkennungszeichen I. X. 8074 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um ein von der Firma August Gördike in Bielefeld hergestelltes Kraftrad, Fahrzeug Nr. 623, Art der Kraftquelle: Benzinmotor, 3 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Minden zu Nr. 472/14 I Pa. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Die Zulassungsbescheinigung ist für ungültig erklärt worden.

Oppeln, den 19. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I a. VI. 5/113. J. A. Engelhardt.

207. Dem Geschäftsreisenden Karl Rubin, bisher in Syd-Ostpreußen, jetzt in Königsberg i. Pr., Neuer Graben 18, geboren am 15. Dezember 1884, ist der von dem Regierungspräsidenten in Allenstein am 14. August 1912 — Stimmnummer 162 — ausgestellte Führerschein für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschine, Klasse 3 b am 18. Oktober auf dem Bahnhof Syd abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verleibe des Führerscheines eingehende Nachforschungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Allenstein zu Nr. I. B. a. O. alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Rubin hat einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 20. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Engelhardt.

I. a. VI 5/2206.

208. Dem Kaufmann Heinrich Hagemeyer in Bielefeld, Bahnhofstraße 13, ist die von dem Regierungspräsidenten in Minden unter der Listen-Nr. 247 für den Kraftwagen mit der Erkennungs-Nr. I. X. 2258 ausgestellte Zulassungsbescheinigung angeblich abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen von der Firma Dürrkopff & Co. in Bielefeld hergestellten Kraftwagen, Fahrgestell Nr. 4771, Art der Kraftquelle: Verbrennungsmotor, 14 P. S.

Ich ersuche, nach dem Verleib der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen und sie im Ermittlungsfalle dem Regierungspräsidenten in Minden zu Nr. 677/14 I Pa. alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Die Erkennungs-Nr. I. X. 2258 ist eingezogen. Die Zulassungsbescheinigung ist für ungültig erklärt worden.

Eine neue Zulassungsbescheinigung ist dem Hagemeyer bisher nicht ausgestellt worden.

Oppeln, den 19. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I. a. VI. 5/144. J. A. Engelhardt.

209. Dem Johann Häusler in Frankfurt a. M., Mainzerlandstraße 15, ist die von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 15. Mai 1914 für das Kraftfahrzeug mit der Erkennungsnummer I T 3641 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen Personenkraftwagen, hergestellt von den Phänomenwerken in Littau L. Sachsen, Fabriknummer des Fahrgestells: 3211, Art der Kraftquelle; Benzinmotor, 12 P. S.

Da die abhanden gekommene Zulassungsbescheinigung mißbräuchlich, insbesondere zu Spionagezwecken benutzt werden kann, ersuche ich nach

ihrem Verleibe eingehende Nachforschungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden zu Nr. Pr. I. 4 G. 4016 Z. W. alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Dem Johann Häusler ist am 17. Dezember v. Js. eine zweite Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung erteilt worden.

Oppeln, den 13. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Engelhardt.

I a. VI. 5/84.

210. Der Sr. Durchlaucht dem Fürsten Adolf Moritz Kasimir Karl zu Bentheim-Tecklenburg in Rheda, geboren am 29. Juni 1889 daselbst, von dem Regierungspräsidenten in Minden am 9. November 1911 ausgestellte Kraftwagenführerschein für Klasse 3 b Listen-Nr. 656, ist bei Ausbruch des Krieges bei dem in London zurückgelassenen Kraftwagen geblieben.

Ferner ist mit dem Führerschein die von demselben Regierungspräsidenten für den Fürsten unter der Listen-Nr. 794 für das Kraftfahrzeug I X 365 ausgestellte Zulassungsbescheinigung und die vom Zollamte I in Gütersloh ausgestellte Steuerkarte in London zurückgelassen. Es handelt sich um einen Personenkraftwagen, hergestellt von der Firma Dürrkopff & Co. in Bielefeld, Fabriknummer des Fahrgestells 5668, Art der Kraftquelle; Verbrennungsmotor, Leistung des Motors; 26 P. S.

Auch ist der vom Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam am 30. August 1913 unter der Nr. Kr. 16731 für den Fürsten ausgestellte internationale Fahrausweis für den vorbezeichneten Kraftwagen, der für den Regierungsbezirk Potsdam unter der Erkennungs-Nr. I. E. 4178 zugelassen war, in England zurückgeblieben. In dem Ausweis ist außer der Photographie des Fürsten die des Kraftwagenführers Beford eingelebt. Der Fürst und der Kraftwagenführer Beford wohnten zurzeit der Ausstellung des Internationalen Fahrausweises in Potsdam, Roonstr. 5.

Da die vorerwähnten Ausweise im Feindeslande geblieben sind, liegt die Vermutung nahe, daß sie unter Umständen zu Spionagezwecken verwendet werden können.

Zulassungsbescheinigung und Führerschein sind für ungültig erklärt worden.

Ich ersuche, darauf zu achten, ob die Erkennungsnummer I. X. 365 vielleicht mißbräuchlich geführt wird. Im Ermittlungsfalle sind die bei dem betreffenden Kraftfahrzeuge befindlichen Ausweise einzuziehen und dem Regierungspräsidenten in Minden zu Nr. 14 I. Pa. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 13. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

I. a VI. 5/95. J. A. Engelhardt.

211. Bekanntmachung, betr. die Satzung der Entwässerungsgenossenschaft in Deutsch-Wette, Kreis Reize:

Am 9. Januar 1915 ist von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Satzung für die Entwässerungsgenossenschaft in Deutsch-Wette, Kreis Reize, bestätigt worden.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft Deutsch-Wette“ und hat ihren Sitz in Deutsch-Wette. Sie bezweckt nach Maßgabe des von dem Kulturingenieur Walter Hoffmann in Glas aufgestellten Meliorationsplanes vom 15. September 1913 die Grundstücke in den Gemarkungen Deutsch-Wette, Gut und Gemeinde durch Entwässerung zu verbessern.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 230 des Wassergesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle sechs Jahre zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachungen im Guts- und Gemeindebezirk Deutsch-Wette.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Vorsteher der Genossenschaft zu beurkunden.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter.
2. Die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung.
3. Die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter.
4. Die Wahl der nicht zum Vorstände gehörenden Mitglieder der Schankommission.
5. Die Abänderung der Satzung.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Kreisblatt des Kreises Reize veröffentlicht, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch die Satzung vorgeschrieben ist.

Vorstehendes wird auf Grund des § 270

des Wassergesetzes bekanntgemacht.

Oppeln, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

212. Anordnung. Das Aufstellen von Weiß- und Schwarzbrot oder anderer Backware zur beliebigen Verfügung der Gäte in Gast-, Speise- und Schankwirtschaften ist verboten. Brot oder andere Backware darf zu den Speisen nur auf besonderes Verlangen geliefert werden. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) bestraft.

Breslau, den 7. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Bacmeister.

II d. II 6 2 Nr. 11846.

213. Anordnung. In Ergänzung der Vorschrift unter Ziffer 5b der Bekanntmachung über die Verschärfung des Kriegszustandes wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmt:

Wer über Truppenbewegungen, militärische Anordnungen oder Maßnahmen auch nur mündlich Nachrichten verbreitet, die die Presse noch nicht veröffentlicht hat, oder wer zur Verbreitung solcher Nachrichten auffordert oder anreizt, wird wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 3. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister.

214. Bekanntmachung. Von dem Provinzialauschusse der Provinz Schlesien sind gemäß § 194 a Absatz 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 betreffend die Aenderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Gesetz-Sammlung, Seite 307) in seinen Sitzungen vom 3. November und 18. Dezember 1914 Neuwahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Abteilung Schlesien des beim Königlichen Oberbergamt bestehenden Bergauschusses vorgenommen worden. Es wurden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt:

a) als Mitglieder:

der Königliche Geheim-Bergrat Remy zu Alpine DS.,
der Bergwerksdirektor, Königlicher Bergrat Dr.
Grunenberg zu Nleder Hermsdorf;

b) als stellvertretende Mitglieder
der Königliche Bergrat Dr. Ing. Williger zu
Katowitz,

der Königl. Oberbergat a. D. Siegemann zu Breslau.

Breslau, den 16. Februar 1915.

Der Berghauptmann.

In Vertretung. Franz.

215. Der Kreisaußschuß des Kreises Lublinitz hat auf Grund der Bestimmungen in § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Anhörung der Beteiligten in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1914 beschlossen, die Ungemeindung des in der Grundsteuermittelliste des Gemeindebezirks Bissau unter Artikel 110 verzeichneten, dem Fräulein Ida Berger in Schwofel gehörigen Hofraumes, Nr. 2 des Kartenblattes, Parzelle 267/54 im Flächeninhalte von 72 qm — ohne Grundsteuer — vom 1. April 1915 ab aus dem Gemeindebezirk Bissau in den Gemeindebezirk Schwofel zu genehmigen.

Lublinitz, den 9. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B. von der Hude.

216. Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn—Boppelsdorf (In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Aufnahme für das Sommerhalbjahr 1915 beginnen am 15., die landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 22. April, die geodätischen am 30. April 1915.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Bonn, den 18. Februar 1915.

Der Direktor

Professor Dr. Reusler, Geheimer Regierungsrat.

216. Bei der gemäß des Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1884 und 18. Dezember 1895 zum Zwecke der Amortisation stattgefundenen Auslösung der Grottkauer Kreis-Anleihe-Scheine pro 1914 sind die Nummern der nachstehenden Appoints gezogen worden:

I. Ausgabe.

- Lit. A. a 5000 M. Nr. 1. 37.
 Lit. B. a 2000 M. Nr. 36. 40. 73.
 Lit. C. a 1000 M. Nr. 18. 39. 51. 68. 140.
 197. 198. 256. 278. 281.
 Lit. D. a 500 M. Nr. 5. 8. 16. 97. 189. 246.
 265. 295. 296. 357.
 Lit. E. a 200 M. Nr. 38. 42.

II. Ausgabe.

- Lit. B. a 2000 M. Nr. 2.
 Lit. C. a 1000 M. Nr. 29. 30. 55. 67. 73.
 Lit. D. a 500 M. Nr. 29. 47. 92. 93.
 Lit. E. a 200 M. Nr. 35.

Die Inhaber dieser Appoints werden aufgefordert, deren Nominalbeträge gegen Rückgabe

der Anleihe-Scheine und der zugehörigen Zinsscheine vom 1. April 1915 ab in der Kreis-Kommunalkasse hiersebst, oder bei den Bankgeschäften E. Selmann und S. von Paschals Entel in Breslau in Empfang zu nehmen. Mit diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf.

Für etwa fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Grottkau, den 26. September 1914.

Der Kreisaußschuß des Kreises Grottkau.

Hilfo, Königl. Landrat.

217. Ortsgesetz

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Preussische Gesetzsammlung Seite 187) wird auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27. April 1914/24. August 1914 und mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde für die Stadt Rybnik nachstehendes Ortsgesetz erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der in der geschlossenen Ortslage (§ 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1912) belegenen öffentlichen Wege ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu bewirken. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Den Eigentümern werden diejenigen gleichgestellt, welchen ein dingliches Wohnungsrecht nach § 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches an dem Grundstück zusteht und ferner diejenigen zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Die nach Absatz 2 dieses Paragraphen Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach Absatz 1 dieses Paragraphen Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 2. Bei Leistungsfähigkeit der nach § 1 dieses Gesetzes zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten hat an ihrer Stelle die Stadtgemeinde Rybnik die Pflicht der polizeimäßigen Reinigung ganz oder teilweise zu übernehmen.

Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Verpflichteten der Magistrat.

§ 3. Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich rechtlich Verpflichteten zur Last. Sie wird durch dieses Ortsgesetz nicht berührt.

§ 4. Soweit nach öffentlichem Wohnungsrecht oder anderen öffentlich rechtlichen Titeln eine Verpflichtung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und der ihnen nach § 1 Absatz 3

dieses Gesetzes Gleichgestellten zur Reinigung auch außerhalb der geschlossenen Ortslage belegener öffentlicher Wege besteht, wird diese gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 aufrecht erhalten.

§ 5. Anstelle des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten kann mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde ein anderer diese Verpflichtung übernehmen. Die Uebernahmeerklärung muß der Ortspolizeibehörde gegenüber schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden.

Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde kann jeder Zeit widerrufen werden.

§ 6. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den Bürgersteig, den Kinnstein und den Straßendamm bis zur Straßenmitte, jedoch nicht über eine Gesamtbreite von 13 m hinaus gemessen von der Baufluchtlinie. Bezüglich der an öffentlichen Plätzen belegenen Grundstücke erstreckt sich die Reinigungspflicht auf eine Gesamtbreite von 8 m gemessen von der Baufluchtlinie.

Die Reinigungspflicht umfasst auch das Besprengen zur Verhinderung der Staubenentwicklung, das Wegschaffen von Schnee und Eis und das Bestreuen der Bürgersteige mit abstumpfen Stoffen bei Glätte.

§ 7. Die Reinigungspflicht für die, in dem einen Teil des Ortsstatuts bildenden Verzeichnis aufgeführten Straßen übernimmt die Stadt unter Berücksichtigung der in § 3, 4 und 5 aufgeführten Ausnahmegestimmungen. Das Verzeichnis kann vom Magistrat nach Bedarf erweitert werden. Die von der Stadt übernommene Reinigungspflicht erstreckt sich aber nur auf den Fahrdamm und die Kinnsteine und die gewöhnliche Reinigung der Bürgersteige; das Bestreuen der Bürgersteige bei Glätte und die Reinigung von Eis und Schnee wird nicht von der Stadt übernommen.

Die Anlieger können zu den Kosten der Straßenreinigung bis zu 50% der Gesamtkosten herangezogen werden. Die Unterverteilung dieses Kostenbetrages bleibt einem besonderen Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 vorbehalten.

§ 8. Soweit der Gemeinde nach diesem Ortsgesetz die Verpflichtung zur Wegereinigung obliegt, unterhält sie eine Versicherung gegen die Haftung aus Unfällen, welche auf unterlassene oder mangelhafte Wegereinigung zurückzuführen sind. Die Kosten der Versicherung trägt die Stadt.

§ 9. Dieses Ortsgesetz tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in den Ortsblättern in Kraft.

§ 10. Die Geltungsbauer des Ortsstatuts wird vorläufig auf 1 Jahr vom Inkrafttreten beschränkt.

Rybnik, den 28. August 1914.

Der Magistrat.

gez. Günther. Kremser. Siegmund. Dr. Schön.

Vorstehendem Ortsstatut wird hiermit zugestimmt.

Rybnik, den 19. Mai 1914/29. August 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

J. B. Kremser.

Verzeichnis

der Straßen, deren Vereinigung die Stadt auf Grund des Ortsstatuts vom heutigen Tage übernimmt.

1. Bahnhofstraße. 2. Fußgängerweg von der Promenadenstraße nach dem Bahnhof. 3. Breitenstraße. 4. Bulowkaanlage. 5. Schwallowitzerschaullee zum Klostergarten ausschl. 6. Dorfstraße einschl. sogen. Benzilstraße. 7. Zeltgasse. 8. Feuerwehrrplatz. 9. Fuchstraße. 10. Gartenstraße. 11. Gleiwitzerstraße bis zum Portierhaus der Anstalt. 12. Johannesstraße. 13. Kirchstraße. 14. Kirchplatz. 15. Sobnastraße. 16. Lustgarten. 17. Marktstraße. 18. Mühlenstraße (vom Schloßplatz bis zum Mühlengraben). 19. Neuer Ring. 20. Nikolaterstraße bis einschl. Hausnummer 15. 21. Promenadenstraße. 22. Ratiborerstraße. 23. Ratiborerchauffee bis zum Beginn der Baumreihe hinter dem Wewy'schen Grundstück. 24. Raubenerstraße bis einschl. Hausnummer 31. 25. Ring. 26. Schlachthausstraße. 27. Schloßplatz. 28. Schloßstraße. 29. Schützenstraße bis zum Hause Nr. 25 einschl. 30. Schulstraße. 31. Sojauerstraße.

Rybnik, den 24. April 1914/28. August 1914.

Der Magistrat.

Günther. Kremser. Siegmund. Urbanczyk.

Nach Zustimmung der städtischen Polizei-Verwaltung zu Rybnik 19. Mai 1914/29. August 1914 bestätigt.

Oppeln, den 6. Oktober 1914.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Siegel. In Vertretung. Siehm.
VI. 4. R. 14. 437/4.

Polizeiverordnung.

Gemäß §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach der unter dem 24. April 1914 erfolgten Zustimmung des Magistrats für die Stadt Rybnik und mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Uebertretungen des Ortsstatuts über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Stadt Rybnik vom 24. April 1914 werden, insofern die allgemeinen Landesgesetze nicht andere oder höhere Strafen bestimmen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark im Nichtbeitrags-falle mit entsprechender Haft bestraft.

Straffrei bleiben diejenigen zur Reinigung Verpflichteten, für die ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, wenn dieser der

Verpflichtung nicht nachkommen sollte. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, die die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen haben.

§ 2. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in den Ortsblättern in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 22. April 1910 die durch das Ortsstatut vom 24. April 1914/28. August 1914 und die vorstehende Polizei-Verordnung neu geregelt werden ihre Gültigkeit.

Rybnik, den 16. Oktober 1914.

Die Polizeiverwaltung.

J. B. Kremser.

Stiegel.
Vorsteher der Polizeiverordnung wird hiermit
zugestimmt.

Rybnik, den 16. Oktober 1914.

Der Magistrat.

gez. Günther. Siegmund. Kremser. Urbanczyk.
Vorsteher der Polizeiverordnung wird auf
Grund des § 144 des Gesetzes über die all-
gemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
genehmigt.

Oppeln, den 8. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. gez. Unterschrift.

Vorstehendes Ortsgesetz nebst Polizei-Ver-
ordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis
gebracht.

Rybnik, den 8. Februar 1915.

Der Magistrat.

Günther.

218.

Sichsensch.

Festgestellt:

Maul- und Klauenschnitz. Kreis Rybnik: unter
dem Rindviehbestande des Dominiums Knurow.

219.

Personalmeldungen

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliefen:

Ueberviesen: Regierungsassessor Thöne in
Neustadt O.S. an die königliche Regierung in
Breslau.

Ernannt: Steuer supernumerar Hans Dücker
in Rattowitz zum königlichen Steuersekretär
dasselbst.

Gefallen: Regierungsassessor Graf v. Schweini-
g und Krain, Freiherr von Rauder in
Ratibor Leutnant der Reserve des Braunschweigi-
schen Infanterie Regiments Nr. 92, am 23. Januar
1915 bei Berry au Lac.

Bestorben: Regierungssupernumerar Ernst
Kestke in Oppeln, Bizfeldwebel und Offizier-
stellvertreter im Reserve-Infanterie-Regiment
Nr. 23, am 21. Januar 1915 im Kriegslazarett
Romagne infolge seiner am 17. Januar 1915 in
Bourenilles erhaltenen Verwundung.

Bestätigt: die Wiederwahl des Darlehns-
kassenrendanten Paul Stokowy und des könig-
lichen Kreisarztes, Medizinalrats Dr. Thiemel,
beide in Groß Strehlitz, als unbesoldete Rat-
männer der Stadt Groß Strehlitz für eine mit
dem 1. Januar 1915 beginnende Amtsdauer von
sechs Jahren; die Neuwahl des Oberförsters
a. D. Ferdinand Herden in Patzschau als un-
besoldeter Beigeordneter der Stadt Patzschau für
eine mit dem Tage der Dienstföhrung be-
ginnende Amtsdauer von sechs Jahren.

**Vom königlichen Oberpräsidium
(Oberstrombauverwaltung) in Breslau.**

Berliefen: dem Regierungsbaumeister
Schneuzer in Oppeln vom 1. Februar 1915
ab eine etatsmäßige Stelle als Regierungsbau-
meister in der allgemeinen Bauverwaltung.

Sonderausgabe

zu Stück 9 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 1. März 1915.

Wiehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Wiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Koschmieder, Sollarina, Schloß Lublinitz, Lublinitz, Strelau, Wlssowiz, Dralin, Lubegko, Glinitz, Pawontau, Spiegelhof, Groß Bogiewnit, Dzielna, Gwosdzian, Giewitschitz, Rwoos, Goslawitz, Bzinitz, Wilhelmshort, Klein Bogiewnit, Strzidlowitz, Bluder, im Kreise Lublinitz, Heine, Brintzka, Zawadzki, Sandowitz und Keltich im Kreise Groß Strehlitz, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzufleiten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausführung eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Baslinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Wießen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem

sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Volkzevollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 19. Mai d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Wiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 26. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I f XII. 224.

Wiehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Wiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Blaschowitz, Wolsta, Glegowitz, Kotlischowitz, Schieroth, Jasten, Dratische, Lonczel städt., Koppensfeld, Pawlowitz, Tost, Klein Wiltowitz, Scharfowitz, Koppinitz, Boguschtz, Wlssarowitz, Lubite, Ober Lubite, Nieder Lubite, Kiondslnas, Niekarm, Glogowitz, Pniow, Splupsko, Gr.

Batschin, Jaschkowitz, Dubel, Pontschowitz, Klein Batschin, Peiskretscham, Kaminitz, Niewiesche, Blitschin, Groß Zaoltschan, Zawada, Karbowitz, Blawnowitz, Seršno, Ober Seršno, Nieder Seršno, Latitschan, Szechowitz, Preschlebie, Ziemienitz, Schwientoschowitz, Klütschan, Rekitz, Ellguth v. Gr., Laband, Nepaschütz, Pichschowka, Przejzinka, Wischnitz, Sarnau, Klein Wischnitz, Ellguth-Loth, Wydow, Sohnia, Goslarowka, Rudnau, Boitschow im Landkreise Gleiwitz, Groß Bluschnitz im Kreise Groß Strehlyk, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Uebersführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem

sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 22. Mai d. Js. einschließlic.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschutzesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 26. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

If. XII, 222, von Schwerin.